

Neufassung der Straßenreinigungssatzung

Die Gemeindevertretung Rabenstein/ Fläming hat in öffentlicher Sitzung am 28.03.2023 gemäß § 49 a Absatz 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst alle zur Abwendung von Gefahren innerhalb der geschlossenen Ortslagen im öffentlichen Verkehrsraum erforderlichen Arbeiten. Insbesondere sind Gehwege sowie Straßen vom Fahrbahnrand aus 0,5 m mindestens einmal 14-tägig von losen Ablagerungen (z.B. Sand, Kies, Steine) und sonstigen Verschmutzungen (z.B. Laub) zu befreien. Abweichend davon sind Straßen auf einer Breite von 1,5 m zu reinigen, wenn kein Gehweg vorhanden ist. Bei auffälligen erheblichen Verschmutzungen ist unverzüglich eine Reinigung durchzuführen.
- (2) Unter Anwendung der Maßgaben des Absatzes 1 sind die Gehwege und Straßen bei entsprechender Witterung unverzüglich von Schnee und Eis zu befreien.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst nicht das regelmäßige Mähen oder Harken von öffentlichen Grünflächen.

§ 2 Art und Weise des Bestreuens von Gehwegen

- (1) Bei der Straßenreinigung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung dürfen zur Vernichtung von Gräsern und Pflanzen alle gesetzlich zugelassenen und frei verkäuflichen Hilfsmittel verwendet werden.
- (2) Im Zuge des Winterdienstes nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung ist der Einsatz von Streusalz grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahme stellen außergewöhnliche Gefahrenlagen (z.B. Blitzeis) dar.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflichten gemäß dieser Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der erschlossenen Grundstücke innerhalb der Ortslagen. Auf formlosen Antrag des zur Reinigung Verpflichteten kann die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. Dem Antrag ist eine Erklärung der oder des Übernehmenden beizufügen.

§ 4 Grenzen der Übertragung

- (1) Die Beseitigung von Öl- oder Kraftstoffspuren oder ähnlicher Verunreinigungen obliegt ausschließlich der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast.
- (2) Laub und andere herabfallende Pflanzenteile (z.B. Kastanien) werden auf Antrag der zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümer nach Einzelfallprüfung durch die Gemeinde aufgenommen und entsorgt, soweit der Umfang vom sonst örtlich üblichen Umfang erheblich abweicht.

§ 5 Inkrafttreten

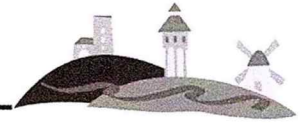
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten tritt die Straßenreinigungssatzung vom 25.10.2011 außer Kraft.

Niemegk, 25.04.2023



Hemmerling

Amtsleiter



Bekanntmachungsanordnung

Die in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/ Fläming am 28.03.2023 beschlossene Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rabenstein/ Fläming, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/ Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk- Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 25.04.2023

Hemmerling

Amtsdirektor